

# Amtliche Bekanntmachung

---

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Februar 2015

Nr. 10

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor- studiengang Sportwissenschaft und den Teilstudiengang Sport für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien</b>	<b>40</b>
--	-----------

## **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und den Teilstudiengang Sport für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**vom 18. Februar 2015**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S. 262) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Sind für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft sowie für den Teilstudiengang Sport für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) 90 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT in dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und in dem Teilstudiengang Sport für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien zehn von Hundert an Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellt sind.

### **§ 2 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfänger/innen erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

**bis zum 15. Juli eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer gleichwertigen Qualifikation im Sinne des § 58 LHG bzw. einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten ausländischen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,

2. sofern vorhanden: Unterlagen und Dokumente, die die sonstigen Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1, Nr. 2 bescheinigen (möglichst mit einer tabellarischen Auflistung aller sonstigen Leistungen)
  3. ein Nachweis über die sportliche Affinität nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
  4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.
- (3) Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der KIT- Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon eine Professorin oder ein Professor. Ein/e Studierendenvertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden oder
- b) im Bachelorstudiengang Sport oder dem Teilstudiengang Sport für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Sport oder des Teilstudiengangs Sport für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Sport oder des Teilstudiengangs Sport für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>1</sup> geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe: Krankengymnasten, Physiotherapeuten oder vergleichbare Berufe,
- b) außerschulische sportliche Leistungen, insbesondere aktuelle Mitgliedschaft in einem Bundeskader, Platzierung 1 bis 6 bei nationalen oder internationalen Meisterschaften in den letzten drei Jahren, Lizenzstufe 3 oder 4 des DSB, vergleichbare Qualifikationen, aktuelle Mitgliedschaft im Landeskader, Platzierung 1 bis 6 bei Landesmeisterschaften in den letzten drei Jahren, Lizenzstufe 1 oder 2 des DSB, vergleichbare Qualifikationen insbesondere: Platzierung 1 bis 6 bei Meisterschaften auf Kreis- oder Bezirksebene bzw. Mannschaftszugehörigkeit auf Kreis- oder Bezirksebene, Tätigkeit in einem Sportverein oder vergleichbare Einrichtung von insgesamt mindestens zweijähriger Dauer.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

---

<sup>1</sup> Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

---

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit dem Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 17. April 2003, Nr. 11), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) vom 12. Mai 2010 (amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 12. Mai 2010. Nr. 28) außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Februar 2015

*Prof. Dr. Holger Hanselka*  
(Präsident)